

## **SATZUNG**

Erstellt am 04.04.2023, gültig ab 04.04.2023

### § 1

#### Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Kids Educational Development & Environment Care India e.V. (abgekürzt: KEDECI e.V.)
2. Er hat seinen Sitz am Hessenring 27, 64589 Stockstadt am Rhein und ist in das Vereinsregister eingetragen mit der Registernummer VR 84634.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### §2

#### Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Der „KEDECI e. V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ (§§ 51 ff.) der Abgabenordnung.
2. Der Verein verwirklicht den Satzungszweck insbesondere durch folgende Aufgaben:
  - a. Förderung der Jugendhilfe durch Ausbildung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, insbesondere Mädchen, in verschiedenen Teilen Indiens und Förderung von Umweltinitiativen.
  - b. Die Förderung von Kunst und Kultur in Indien, durch Zusammenarbeit mit Vereinen, Einrichtungen und Personen, die die Förderung von Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studierenden betreiben.
  - c. Die Förderung des Naturschutzes, Klimaschutzes und der Landschaftspflege durch Bildung und Aufklärung sowie weiterer Projekte.
  - d. Die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit.
  - e. Die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern; insbesondere durch die Förderung der Ausbildung von Mädchen und Frauen.
  - f. Die Förderung der Ortsverschönerung, durch Umweltschutz.
  - g. Aufklärung der Vereinsmitglieder in Deutschland und Öffentlichkeitsarbeit in Deutschland über das indische Bildungssystem, die Umweltprobleme und mangelnde Hygiene in Indien.
  - h. Die Förderung im Sinne der definierten Vereinszwecke von hilfsbedürftigen Personen (Förderung mildtätiger Zwecke gem. § 53 AO) und des Wohlfahrtswesens (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 AO) auf Antrag von gemeinnützigen Institutionen oder Personen durch Spenden und bei Bedarf damit verbundene Öffentlichkeitsarbeit. Hierbei sollen ausschließlich Personen in Indien i.S. des § 53 AO, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes (§ 53 Nr. 1 AO) und/oder aus wirtschaftlichen Gründen (§53 Nr. 2 AO) auf die Hilfe anderer angewiesen sind, unterstützt werden.

- i. Öffentlichkeitsarbeit zur Aufklärung über die Hintergründe von Not und Ungerechtigkeit, um damit die internationale Gesinnung und Völkerverständigung (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 13 AO) und das Interesse und Verständnis für die Probleme Not leidender Menschen und mangelnder Hygiene und Abfallwirtschaft in Indien zu fördern und die gegenseitige Verantwortung der Völker füreinander bewusst zu machen.

Der Verein kann die unter 2 a-i beschriebenen Aufgaben, insbesondere die Durchführung, Betreuung und Kontrolle der Projekte durch eine Kooperation mit der Yatra Arts and Culture Foundation in Kuilapalayam /Tamil Nadu und andere gemeinnützig tätige Körperschaften und Hilfspersonen vor Ort wahrnehmen lassen, sofern sichergestellt ist, dass der Zweck des Vereins strikt beachtet wird.

Yatra Arts and Culture Foundation thematisiert und diskutiert öffentlich mit Filmvorführungen von selbst gedrehten Filmen, Themen wie z.B. Umweltbelastung und mangelnde Hygiene. Yatra Arts and Culture Foundation veranstaltet aufklärende Theateraufführungen zu Umweltthemen für Dorfbewohner und veranstaltet lokale Umweltschutz Kampagnen zur nachhaltigen Schaffung von Umweltbewusstsein sowie einer Erhöhung der Hygienestandards. Weiterhin ermöglicht die Kooperation mit der Yatra Arts and Culture Foundation kostenlose Weiterbildungsangebote für Kinder mit Fokus auf die Erhaltung und Förderung der traditionellen Künste und der Kultur. Zu diesen Angeboten gehören kostenlose Nachhilfe, Fremdsprachunterricht sowie auch Kunstkurse, Singen, traditioneller Tanz, Theaterkurse und das Erlernen von traditionellen Instrumenten. Die Kinder werden mit dem nötigen Material, Getränken und Snacks versorgt und Ausflüge werden organisiert sowie öffentliche Vorführungen des Gelernten veranstaltet.

Die Hilfsperson/en wird/werden vertraglich verpflichtet ausführliche Tätigkeitsbeschreibungen der in Indien entfaltenen geförderten Aktivitäten sowie weiteres Material über die getätigten Projekte in Form von Presseveröffentlichungen, Prospekten, Social Media Beiträgen zu liefern.

Außerdem müssen von dem Verein alle Belege über den Abfluss der Fördermittel ins Ausland aufbewahrt werden und zusätzlich Quittungen des Zahlungsempfängers über den Erhalt der Mittel von der Hilfsperson bereitgestellt werden.

Diese Verträge sowie alle Abrechnungs- und Buchführungsunterlagen wird der Verein gemäß §146 Abs. 2 AO in Deutschland in den Räumen des Vereinssitzes aufbewahren.

Der Verein verwirklicht seine Zwecke zusätzlich selbst und unmittelbar durch eigenes Tätigwerden gemäß §57 Abs. 1 AO in folgender Weise:

Die zweckgebundene Durchführung der Projekte wird durch regelmäßige, mindestens jährliche Berichterstattung und Kontrolle von Seiten des Vereins sichergestellt.

Die Vereinsmitglieder werden dazu aktiv an den Projekten vor Ort und virtuell teilnehmen und auf der Bühne der Schul- und Dorf Veranstaltungen sowie virtuell von den Recycling und Abfallwirtschaftssystemen in Deutschland berichten.

Außerdem ist es erlaubt, dass die Vereinsmitglieder Ausgaben direkt vor Ort in Indien an die zu fördernden Projekte tätigen dürfen. Deshalb dürfen die Vereinsmitglieder mit ihrem privaten Vermögen in Vorlage treten und erst später den gleichen Betrag der Spendengelder vom Vereinskonto abheben. Dafür wird ein Tageslimit bei einer Mitgliederversammlung beschlossen und Ausgaben über das Tageslimit bedürfen der

Freigabe durch die Schatzmeisterin/den Schatzmeister. Alle Ausgaben unterliegen der Belegpflicht. Außerdem muss vor Beginn der privaten Vorfinanzierung der Mitglieder der Verein wirtschaftlich in der Lage sein, zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Schuld ausreichend Mittel zur Verfügung zu haben, um diese Zahlungsverpflichtung zu leisten.

Der Verein ist berechtigt mit anderen indischen und deutschen Organisationen bei der Verfolgung seiner satzungsmäßigen Zwecke zu kooperieren und Gemeinschaftsprojekte durchzuführen, ist hierbei aber in seiner Arbeit, Verantwortung und der Entscheidung über den Einsatz von Spendengeldern selbständig und unabhängig.

### §3

#### Wirtschaftsstatus

1. Der Verein ist selbstlos tätig, ein wirtschaftlicher Betrieb ist ausgeschlossen
2. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden.
3. Das Amt/die Ämter des Vorstandes wird/werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
4. Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Absatz 3 beschließen, dass dem Vorstand für seine/ihre Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.
5. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden
6. Der Mitglieder Jahresbeitrag wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt.
7. Mitglieder, die aktiv im Verein tätig sind, sich insbesondere bei Vorbereitungen und Durchführungen von indischen Projekten regelmäßig engagieren, können vom Mitgliedsbeitrag befreit werden.
8. In besonderen Fällen kann der Vorstand Beiträge stunden, ermäßigen oder erlassen.
9. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu jeweils 50% an folgende steuerbegünstigte Körperschaften:
  1. Das internationale Kinderhilfswerk „Ourchild Gemeinnütziger e.V.“ , mit Sitz in: Rudolf Gröschner Str. 11 in 99518 Bad Sulza zwecks Verwendung für die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit um die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen weltweit und nachhaltig zu verbessern
  2. Plan International Deutschland e.V. in Bramfelder Str. 70, 22305 Hamburg für die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit und humanitären Hilfe, damit Mädchen und Jungen weltweit die gleichen Rechte und Chancen haben.

## §4

### Finanzen

1. Die oben genannten zur Erreichung des gemeinnützigen Zwecks genannten Maßnahmen sollen finanziert werden durch
  - a. Jahresbeiträge der Mitglieder
  - b. Spendengelder
  - c. Sachspenden

## §5

### Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder.
2. Gewählt werden können Mitglieder vom 18. Lebensjahr an.

## §6

### Vereinsorgane

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## §7

### Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt und kann auch digital stattfinden.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn dies der Vorstand beschließt oder wenn es von mehr als einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorstand unter Angabe von Gründen beantragt wird.
3. Die Einberufung von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich durch den Vorstand. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Mitgliederversammlung muss eine Frist von 28 Tagen liegen. Die Tagesordnung, die bei der Einberufung mitzuteilen ist, setzt der Vorstand fest.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden bei einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Beschlüsse über Satzungsänderungen müssen in der Tagesordnung enthalten sein und können nur mit einer 2/3- Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Über Anträge,

die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann nur abgestimmt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer 2/3- Mehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden. Anträge, die der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden sollen, müssen 8 Wochen vor der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle vorliegen. Die Anträge müssen mit der Einberufung bekannt gegeben werden.

5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Sie muss folgende Punkte enthalten:
  - a. Bericht des Vorstandes
  - b. Geschäftsbericht
  - c. Kassenbericht und Bericht des Kassenprüfers
  - d. Entlastung des Vorstandes
  - e. Bestellung der Kassenprüfer
  - f. Haushaltsvoranschlag für das folgende Geschäftsjahr
  - g. Festsetzung des Mitglieder Jahresbeitrages.
  - h. Beschlussfassung über vorliegende Anträge
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Vorsitzenden – ersatzweise von seinem Stellvertreter – und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
7. Folgende Regelungen gelten für die Mitgliederversammlung als Videokonferenz:
  - a. Es liegt in der Verantwortung jedes einzelnen Mitglieds, die technischen Voraussetzung zu schaffen, damit es an der Mitgliederversammlung als Videokonferenz teilnehmen kann. Im Fall von technischen Problemen einzelner Mitglieder ist die Beschwerde ausgeschlossen.
  - b. Es entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Stimmabgabe ist entweder per Handzeichen, im Video Chat oder elektronisch per Knopfdruck bzw. Onlinevoting möglich. Im Fall von technischen Problemen bei der Stimmabgabe bei einzelnen Mitgliedern werden nur die abgegebenen Stimmen gezählt.

## § 8

### Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und einem stellvertretenden Vorsitzenden.
2. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten (§26 Abs. II BGB), soweit erforderlich, nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Dabei sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende (nach §26 BGB) vertretungsbefugt.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens einer der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
4. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
5. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
6. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

7. Der Vorstand leitet den Verein. Ihm sind außerhalb der Mitgliederversammlung die Entscheidungen in allen Fragen vorbehalten, die für den Verein von Bedeutung sind. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:
  - a. die Wahrung der Interessen des Vereins in der Öffentlichkeit
  - b. die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - c. die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
  - d. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
  - e. Aufstellung eines Haushalts Voranschlages
  - f. die Bewilligung von Ausgaben
  - g. die Ein- und Abberufung von Kommissionen
  - h. die Durchführung von Veranstaltungen, Fortbildungen, Kongressen etc.
8. Zur Führung der vereinsinternen Aufgaben kann der Vorstand einen Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin, der/die nicht dem Vorstand angehört, ernennen. Der Vorstand kann auch Aufgaben auf einen bestellten Geschäftsführer delegieren.

## § 9

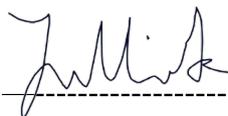
### Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es der Vorstand mit allen seinen Mitgliedern beschlossen hat oder die Einberufung von mehr als einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder erforderlich. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, so ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer  $\frac{2}{3}$  Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

Die Satzung wurde beschlossen am 01.04.2023 von :

Josina von Minckwitz

Vincent Engel



---



---

Burghard Engel

  
-----

Rita Weinreich-Sukhana

-----

Bagicha Sukhana

-----

James Sklut

-----

Sunita Sklut

-----